

# Audit Committee Charter

Dieses Reglement wurde letztmals am 20. August 2020 vom Verwaltungsrat genehmigt.

# Abkürzungen

---

<b>AC</b>	Audit Committee
<b>CAO</b>	Chief Accounting Officer
<b>CEO</b>	Chief Executive Officer
<b>CFCCC</b>	Conduct and Financial Crime Control Committee
<b>CFO</b>	Chief Financial Officer
<b>CRCO</b>	Chief Risk and Compliance Officer
<b>CRO</b>	Chief Risk Officer
<b>CS</b>	Credit Suisse Group AG, beziehungsweise Credit Suisse AG
<b>DCCO</b>	Deputy Chief Compliance Officer
<b>FINMA</b>	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
<b>GC</b>	General Counsel
<b>Gruppe</b>	Credit Suisse Group AG und alle ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften
<b>GV</b>	Generalversammlung
<b>MD&amp;A</b>	Management Discussion & Analysis
<b>OGR</b>	Organisations- und Geschäftsreglement
<b>PCAOB</b>	Public Company Accounting Oversight Board
<b>RC</b>	Risk Committee
<b>SEC</b>	Securities and Exchange Commission
<b>VR</b>	Verwaltungsrat

Die in diesem Dokument verwendeten Titel- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

# 1. Zweck und Befugnisse

---

Die Hauptaufgabe des AC ist die Unterstützung des VR in der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht unter Berücksichtigung aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen sowie der Statuten und der internen Regelungen. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Überwachung und Beurteilung der Integrität der Abschlüsse und der externen Darstellung der finanziellen Situation sowie der operativen Ergebnisse und Cashflows der Gruppe
- Überwachung der Angemessenheit der Finanzbuchhaltungs- und Finanzberichterstattungsprozesse sowie der Wirkungsweise der internen Kontrollen über die Finanzberichterstattung
- Überwachung der Prozesse der Gruppe hinsichtlich Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, einschliesslich der Offenlegungskontrollen und –prozesse („Disclosure Controls and Procedures“), sowie die möglichen oder tatsächlichen Auswirkungen damit verbundener Entwicklungen
- Prüfung der Angemessenheit des Umgangs mit operativen Risiken, gemeinsam mit dem RC, einschliesslich der Beurteilung der Wirksamkeit der über den Bereich der Finanzberichterstattung hinausgehenden internen Kontrollen
- Prüfung der Angemessenheit des Umgangs mit Reputationsrisiken, gemeinsam mit dem RC
- Beurteilung der Qualifikation, Unabhängigkeit und Leistung der externen Revisoren sowie der internen Revision der Gruppe.

Während das CFCCC verantwortlich ist für die Aufsicht über das Financial Crime Compliance Programm, obliegt die Gesamtverantwortung über die Kontrolle und die Beurteilung der Wirksamkeit der Compliance Funktion in allen anderen Belangen dem AC. Die beiden Committees koordinieren ihre Aktivitäten entsprechend.

Dieses Reglement ergänzt die anwendbaren Bestimmungen des OGR.

Das AC hat direkten Zugang zu den externen Revisoren sowie zur Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden der Gruppe und erhält regelmässig Berichte. Es ist befugt, im Rahmen des Aufgabenbereichs der Kommission Untersuchungen durchzuführen oder in die Wege zu leiten. Zur Erfüllung seiner hierin festgelegten Aufgaben ist das AC befugt, bei allen Mitarbeitenden der Gruppe Informationen einzuholen und ohne vorherige Bewilligung durch den VR unabhängige juristische oder rechnungslegungstechnische Beratungsdienste und Unterstützung von externen Dienstleistungserbringern auf Kosten der Gruppe in Anspruch zu nehmen.

Das AC erfüllt eine Aufsichtsfunktion; verantwortlich für die Erstellung des Jahresabschlusses der Gruppe und für die Entwicklung und Aufrechterhaltung des internen Kontrollsystems ist die Geschäftsleitung. Die Aufsichtsfunktion des AC erstreckt sich auch auf die externe Revisionsgesellschaft. Die externen Revisoren sind dem AC direkt unterstellt und für die Revision des Jahresabschlusses der Gruppe direkt dem AC und dem VR rechenschaftspflichtig.

Das AC verfügt über die hierin erwähnten Rechte und Pflichten. Es gehört jedoch weder zu seiner Verantwortung, Revisionen zu planen oder durchzuführen noch Jahresabschlüsse zu erstellen. Auch gehört es nicht zu seinen Pflichten, Untersuchungen durchzuführen oder die Einhaltung anwendbarer Gesetze und Bestimmungen und des Code of Conduct der Gruppe sicherzustellen.

In Ergänzung zu den hierin ausdrücklich festgesetzten, gehören zu den weiteren Verantwortlichkeiten des AC diejenigen, die ihm allenfalls gemäss den Regeln der SIX Swiss Exchange, der FINMA, der New York Stock Exchange und der SEC oder anderen anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen obliegen, bzw. solche, die ihm bei Bedarf vom VR übertragen werden.

## 2. Mitglieder und Organisation

---

Der VR ernennt aus seinem Kreis den Vorsitzenden und die Mitglieder des AC für eine Amtsdauer von einem Jahr. Das AC besteht aus mindestens drei Mitgliedern, für ein Quorum müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein. Das AC ist befugt, Unterkommissionen bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Kommission zu gründen.

Der Vorsitzende des RC soll grundsätzlich als eines der Mitglieder des AC ernannt werden.

Alle Mitglieder des AC erfüllen die Unabhängigkeitskriterien der CSG und verfügen über die im OGR, in diesem Reglement und allen anwendbaren Gesetzen und Kotierungsregeln stipulierten Anforderungen und Kenntnisse. Dies ist vom VR nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festzustellen:

- a. Die Mitglieder des AC haben weder direkt noch indirekt eine wesentliche Geschäftsbeziehung zur Gruppe.
- b. Sie dürfen weder gegenwärtig noch in den letzten drei Jahren Mitarbeiter der Gruppe gewesen sein.
- c. Sie dürfen weder gegenwärtig noch in der Vergangenheit Mitarbeiter der aktuellen oder ehemaligen externen Revisionsgesellschaft gewesen sein. Ausnahmen sind eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der aktuellen Revisionsgesellschaft vor mindestens drei Jahren oder die Beendigung des Revisionsmandats vor mindestens drei Jahren im Falle von ehemaligen Revisoren.
- d. Sie dürfen keine mit der Gruppe verbundene Personen sein, ausser in ihrer Funktion als Mitglied des VR oder einer VR-Kommission.
- e. Sie dürfen nicht Mitarbeiter eines Unternehmens sein, in dessen Entschädigungsausschuss ein Geschäftsleitungsmitglied der Gruppe Einsitz hat.
- f. Ihre direkten Familienmitglieder haben die unter Punkt a. bis e. aufgeführten Kriterien ebenfalls zu erfüllen.
- g. Sie dürfen nicht Mitglied der Audit Committees von mehr als zwei weiteren Gesellschaften sein, ausser der VR befindet, dass dies eine Mitgliedschaft im AC der CSG nicht beeinträchtigt.
- h. Sie verfügen über Grundkenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen. Mindestens ein Mitglied gilt als so genannter „Financial Expert“ im Sinne der anwendbaren Gesetze und Richtlinien.

Das AC organisiert Aus- und Weiterbildungsprogramme und stellt damit sicher, dass seine Mitglieder den erforderlichen Hintergrund und das Basiswissen haben und über die relevanten Entwicklungen im Rechnungs- und Finanzwesen informiert sind.

Die Entschädigung der Mitglieder des AC wird auf Empfehlung des Compensation Committee vom Verwaltungsrat bestimmt. Mitgliedern des AC ist es untersagt, direkte oder indirekte Honorare für Beratungsdienstleistungen oder andere Honorare von der Gruppe anzunehmen, mit Ausnahme der Entschädigungen für ihren Einsitz im AC oder im VR.

Der Sekretär des Verwaltungsrats ist ebenfalls Sekretär des AC. Das AC führt ein Protokoll über seine Verhandlungen und Beschlüsse. Es wird den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zugestellt. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet und an der nächsten Sitzung genehmigt.

# 3. Sitzungen

---

Das AC trifft sich zu mindestens vier ordentlichen Sitzungen jährlich. Vor jeder Sitzung erstellt der Präsident des AC in Absprache mit der Geschäftsleitung und den anderen Mitgliedern des AC, dem Leiter der internen Revision und den externen Revisoren und im Einklang mit diesem Reglement eine Tagesordnung. An seinen Sitzungen behandelt das AC unter anderem folgendes:

- Jahres- und Quartalsabschlüsse einschliesslich bedeutender Änderungen in der Rechnungslegung
- wesentliche Berichtspunkte der internen Revision
- wesentliche Berichtspunkte der externen Revisoren
- wesentliche rechtliche, Compliance-bezogene, disziplinarische, steuerliche und regulatorische Angelegenheiten
- wesentliche Arbeitsvorhaben und Initiativen gemäss jährlich definierten besonderen Schwerpunktthemen
- weitere vom Präsidenten verlangte Berichte.

In dringenden Fällen kann der Präsident Telefon- oder Videokonferenzen einberufen.

Das AC kann je nach Bedarf Mitglieder der Geschäftsleitung, andere Mitarbeitende der Gruppe, externe Berater oder Revisoren an seine Sitzungen einladen oder sie auffordern, sich mit Mitgliedern oder Beratern des AC zu treffen. Der CEO, CFO, GC, CRCO, DCCO, CAO, der Leiter der internen Revision sowie ein Vertreter der externen Revisoren nehmen üblicherweise an den Sitzungen teil. Weiter plant das AC mindestens vierteljährlich separate Sitzungsteile mit dem Leiter der internen Revision und den externen Revisoren sowie mit der Geschäftsleitung, auf Verlangen des AC oder der Geschäftsleitung selbst. Das AC kann sich auch mit Investment-Bankern der Gruppe oder Finanzanalysten, welche die Entwicklung der Gruppe verfolgen, Amtspersonen und externen Anwälten treffen.

# 4. Aufgaben und Pflichten des Audit Committee

---

## 4.1 Prüfungspflichten hinsichtlich Finanzberichterstattung

- 4.1.1 Das AC prüft und begutachtet, wie die Geschäftsleitung und die externen Revisoren das Risiko wesentlicher Fehldarstellungen einschätzen, welches die grössten Risikobereiche sind und wie diese überwacht und welche Massnahmen getroffen werden.
- 4.1.2 Das AC überprüft gemeinsam mit der Geschäftsleitung und den externen Revisoren den geprüften Jahresabschluss bevor der VR dessen Vorlage an die GV und die Publikation sowie die Einreichung an die Aufsichtsbehörden genehmigt. Dabei werden unter anderem die folgenden Punkte begutachtet:
- alle wichtigen Rechnungslegungsgrundsätze und –usanzen
  - bedeutende Problemstellungen hinsichtlich Rechnungslegungsgrundsätze und -usanzen sowie Darstellung der Finanzberichterstattung und vorgeschlagene Änderungen dazu
  - die Angemessenheit der internen Kontrollmechanismen, welche den Jahresabschluss der Gruppe wesentlich beeinflussen könnten, sowie spezifische Revisionsprozedere, die als Folge allfälliger wesentlicher Kontrollmängel, einschliesslich der von der internen Revision gemeldeten Mängel, eingeleitet wurden
  - wesentliche Problemstellungen bezüglich der Darstellung der finanziellen Ergebnisse sowie des von der Geschäftsleitung angewandten Ermessens im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses der Gruppe
  - alle wesentlichen Alternativen hinsichtlich der Darstellung der Finanzinformationen, die gemäss den anwendbaren GAAP-Regeln zulässig sind und die mit der Geschäftsleitung diskutiert worden sind, bzw. die Auswirkungen allfälliger im Rahmen der anwendbarer GAAP Offenlegungsvorschriften zulässigen Alternativen auf den Jahresabschluss der Gruppe sowie – sofern wesentlich – die von den externen Revisoren bevorzugten Alternativen
  - die Revisionstätigkeit der externen Revisoren, einschliesslich der erforderlichen Kommunikation mit dem AC gemäss schweizerischem Recht, schweizerischen Prüfungsgrundsätzen und den Grundsätzen des PCAOB.
  - wesentliche durch die externen Revisoren veranlasste Änderungen sowie identifizierte Revisionsabweichungen, die nicht angepasst wurden
  - jegliche Uneinigkeit zwischen den externen Revisoren und der Geschäftsleitung über Umstände, die sich einzeln oder in ihrer Gesamtheit wesentlich auf den Jahresabschluss der Gruppe oder den Bericht der externen Revisoren auswirken könnten
  - der Inhalt weiterer wesentlicher Kommunikation zwischen den externen Revisoren und der Geschäftsleitung, einschliesslich „management representation letters“, welche für die externen Revisoren erstellt wurden.
- 4.1.3 Das AC prüft die MD&A in den Jahres- sowie Zwischenabschlüssen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Verständnis des AC bzw. den Erläuterungen der Geschäftsleitung und der externen Revisoren. Es beurteilt, ob Verständlichkeit und Konsistenz der Veröffentlichungen sowie Erläuterungen in der Jahresrechnung und der MD&A gegeben sind.
- 4.1.4 Es diskutiert mit der Geschäftsleitung und den externen Revisoren die konsolidierten Quartalsabschlüsse der Gruppe, bevor diese publiziert, bzw. den Aufsichtsbehörden eingereicht werden. Dabei werden unter anderem die folgenden Punkte begutachtet:
- wesentliche Änderungen der Rechnungslegungsusanzen der Gruppe und Auswahl oder Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen

- wesentliche Problemstellungen bezüglich Darstellung der Finanzberichterstattung, Anwendung des Ermessensspielraums der Geschäftsleitung sowie bedeutende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Quartalsabschlüsse der Gruppe
- alle Angelegenheiten, die von den externen Revisoren vorläufig gemäss anwendbarer Vorschriften zu kommunizieren sind
- wesentliche durch die externen Revisoren veranlasste Änderungen sowie identifizierte Revisionsabweichungen, die nicht angepasst wurden.

- 4.1.5 Es diskutiert mit der Geschäftsleitung und den externen Revisoren die Art der Informationen, die offen zu legen sind, und begutachtet wie diese in der Pressemitteilung zum Jahresergebnis dargestellt werden (mit speziellem Augenmerk darauf, ob die Veröffentlichung von Pro-forma- oder angepassten Nicht-GAAP-Informationen gemäss den anwendbaren Richtlinien zulässig ist und, falls erforderlich, ob diese an die am ehesten anwendbaren GAAP-Richtlinien angepasst worden sind). Es prüft zudem wesentliche Finanzinformationen und Gewinnprognosen für Analysten und Rating-Agenturen. Das AC ist jedoch nicht verpflichtet, jede Veröffentlichung von Gewinnzahlen oder jeden Fall, in dem die Gruppe Gewinnprognosen abgibt, im Voraus zu behandeln.
- 4.1.6 Das AC diskutiert mit der Geschäftsleitung und den externen Revisoren die wesentliche Korrespondenz mit Aufsichtsbehörden oder Regierungsstellen, alle wesentlichen Beschwerden von Mitarbeitenden sowie Berichte von Analysten, welche wesentliche Punkte bezüglich des Jahresabschlusses der Gruppe oder ihrer Rechnungslegungspolitik aufgreifen. Es holt Erläuterungen bei der Geschäftsleitung ein und wägt ab, ob die monierten Punkte weiter untersucht werden müssen und/oder ob die Rechnungslegungs- und/oder die Offenlegungs-politik angepasst werden muss.
- 4.1.7 Das AC prüft zusammen mit der Geschäftsleitung und den externen Revisoren von Zeit zu Zeit, aber mindestens einmal jährlich, die Verfahren zur Identifikation verbundener Parteien sowie wesentlicher Transaktionen mit diesen und beurteilt die Transparenz der entsprechenden Offenlegung.
- 4.1.8 Es prüft alle Transaktionen, für die die Geschäftsleitung formell Beratung durch andere Revisions-gesellschaften verlangt hat.
- 4.1.9 Das AC diskutiert mit den externen Revisoren wesentliche im Rahmen der Revisionstätigkeit aufgetauchte Probleme sowie alle bedeutenden Berichte über das interne Kontrollsystem oder andere Berichte, die von den externen Revisoren verfasst oder deren Verfassung von ihnen vorgeschlagen werden, sowie die Antworten der Gruppe auf solche Berichte. Dabei beachtet das AC insbesondere:
- alle wesentlichen im Laufe der Revisionsarbeiten aufgetauchten Schwierigkeiten, einschliesslich wesentlicher Einschränkungen der Revisionstätigkeit oder des Zugangs zu wichtigen Informationen sowie wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit der Geschäftsleitung
  - alle wichtigen Änderungen des geplanten Umfangs der Revisionstätigkeit.



- 4.1.10 Das AC diskutiert jeweils separat mit der Geschäftsleitung und den externen Revisoren deren Einschätzung der allgemeinen Qualität der Rechnungslegungspolitik der Gruppe, die in der Finanzberichterstattung zur Anwendung kommt. Diese Diskussion umfasst unter anderem:
- die allgemeine Qualität der Finanzberichterstattung
  - die Transparenz der Offenlegungen der Gruppe
  - das Ausmass an Aggressivität oder Konservativität der Rechnungslegungspolitik der Gruppe und der zugrunde liegenden Schätzungen bzw. wesentliche Veränderungen
  - andere wesentliche Entscheidungen oder Beurteilungen der Geschäftsleitung im Rahmen der Vorbereitung der offen zu legenden und von den externen Revisoren zu prüfenden Finanzzahlen der Gruppe.
- 4.1.11 Das AC bespricht regelmässig mit der Geschäftsleitung die Angemessenheit der Gruppenweisung „Disclosure Controls and Procedures“ und empfiehlt mögliche Änderungen dem VR zur Genehmigung.
- 4.1.12 Das AC diskutiert mit der Geschäftsleitung und den externen Revisoren die Auswirkungen wesentlicher regulatorischer und buchhalterischer Massnahmen sowie wesentlicher nicht bilanzwirksamer Strukturen und Verpflichtungen auf die Jahresrechnung der Gruppe.
- 4.1.13 Es erhält von den externen Revisoren die Bestätigung, dass Abschnitt 10A des U.S. Securities Exchange Act aus dem Jahr 1934 hinsichtlich der vom Revisor erforderlichen Stellungnahme zu während der Revision gemachten Feststellungen angemessen eingehalten worden ist.

---

## **4.2 Prüfungspflichten hinsichtlich der Überwachung von Rechtlichen-, Compliance-, Regulatorischen und anderen Operativen Risiken**

- 4.2.1 Es diskutiert mit dem GC alle rechtlichen Angelegenheiten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben können. Ferner begutachtet es die Compliance Richtlinien der Gruppe sowie wesentliche Berichte oder Anfragen von Aufsichtsbehörden oder staatlichen Stellen.
- 4.2.2 Es erhält regelmässig vom GC einen Bericht über wesentliche rechtliche und regulatorische Angelegenheiten sowie über weitere bedeutende GC Angelegenheiten.
- 4.2.3 Es erhält regelmässig vom CRCO und/oder DCCO einen Bericht über wesentliche Compliance-relevante und disziplinarische Angelegenheiten, einschliesslich bedeutender Angelegenheiten, welche durch die Integrity Hotline der Gruppe gemeldet wurden, und bespricht diese mit der Geschäftsleitung.
- 4.2.4 Es erstellt Regeln zum Empfang, zur Aufbewahrung und zur Behandlung von Beschwerden signifikanter Natur hinsichtlich Rechnungslegung, internen Kontrollen der Rechnungslegung, Revision, oder anderen Angelegenheiten mutmasslichen Fehlverhaltens sowie die vertrauliche, anonyme Meldung von Mitarbeitern der Gruppe durch die gruppeneigene Integrity Hotline oder auf anderem Wege bezüglich fragwürdiger Rechnungslegungs- und Prüfungsangelegenheiten oder weiterer Probleme. Das AC erhält regelmässig Angaben zu eingegangenen Hinweisen.
- 4.2.5 Es begutachtet mit dem CRCO mindestens einmal jährlich die Umsetzung und Wirksamkeit des Compliance- und Ethikprogramms und der damit verbundenen Angelegenheiten. Der CRCO ist auch befugt, dem AC oder der Vorsitzenden des AC umgehend über wesentliche Angelegenheiten bezüglich eines Fehlverhalten oder potenziellen Fehlverhaltens zu informieren.
- 4.2.6 Es prüft die internen Kontrollberichte der Geschäftsleitung einschliesslich der Ergebnisse der jährlichen Bewertung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der damit verbundenen und gemäss anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen erstellten Bestätigung der externen Revisionsstelle.

- 4.2.7 Es prüft mit den externen Revisoren die Ergebnisse ihrer jährlichen regulatorischen Prüfungen, Spezialprüfungen sowie sämtliche andere durch die Aufsichtsbehörden beauftragten Prüfungen.
- 4.2.8 Es prüft mit der Geschäftsleitung und gemeinsam mit dem RC andere wesentliche operative Risikoangelegenheiten einschliesslich zentraler Geschäftsprozesse sowie System-Infrastruktur.
- 4.2.9 Es prüft mit der Geschäftsleitung und gemeinsam mit dem RC wesentliche Angelegenheiten bezüglich potenzieller Reputationsrisiken.
- 4.2.10 Es erhält Berichte des Leiters der internen Revision und der externen Revisoren über signifikante operative und regulatorische Risiken sowie Compliance- und Reputationsrisiken.
- 4.2.11 Es prüft gemeinsam mit dem CFCCC jegliche bedeutende Compliance- und Verhaltens-relevante Angelegenheiten, welche eine gemeinschaftliche Prüfung erfordern.

---

### 4.3 Externe Revisoren

- 4.3.1 Das AC bewertet die Leistung der externen Revisionsgesellschaft hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung gemäss schweizerischem Recht, schweizerischen Prüfungsgrundsätzen und den Grundsätzen des PCAOB und beurteilt die Erfahrung und die Qualifikationen ihrer leitenden Revisoren. Es unterbreitet dem VR eine Empfehlung zur Ernennung oder zur Auswechslung der externen Revisionsgesellschaft, was gemäss schweizerischer Gesetzgebung von den Aktionären zu genehmigen ist.
- 4.3.2 Das AC überprüft den jährlichen Revisionsplan der externen Revisoren, einschliesslich Revisionsumfang, Anzahl eingesetzter Mitarbeiter, geographischer Schwerpunkt der Revision, Ausmass der Abstützung auf Geschäftsleitung und interne Revision sowie allgemeiner Revisionsansatz.
- 4.3.3 Das AC erhält von Zeit zu Zeit, aber mindestens einmal jährlich, Berichte der externen Revisionsgesellschaft hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit. Es diskutiert diese Berichte mit den externen Revisoren und wägt ab, ob erbrachte revisionsferne Dienstleistungen die erforderliche Unabhängigkeit der externen Revisionsgesellschaft gefährden. Gegebenenfalls empfiehlt das AC dem VR entsprechende Massnahmen, um die Unabhängigkeit der externen Revisionsgesellschaft sicherzustellen. Von Zeit zu Zeit, jedoch mindestens einmal jährlich, überprüft das AC die internen Kontrollmechanismen der externen Revisionsgesellschaft zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von der Gruppe.
- 4.3.4 Das AC diskutiert mit den Vertretern der externen Revisionsgesellschaft von Zeit zu Zeit, jedoch mindestens einmal jährlich, folgende Punkte:
- deren interne Qualitätskontrollverfahren
  - alle wesentlichen Punkte, die aus ihrer jüngsten internen Qualitätskontrolle hervorgingen oder die in den letzten fünf Jahren durch Anfragen oder Untersuchungen von staatlichen Stellen oder Berufsstandsorganisationen aufgebracht wurden bzw. die im Zusammenhang mit einer oder mehreren durchgeführten Revisionen entstanden, sowie alle Schritte zur Lösung der aufgeworfenen Punkte.
- 4.3.5 Das AC gibt der Geschäftsleitung Empfehlungen ab hinsichtlich der Inanspruchnahme von revisionsfernen Dienstleistungen der externen Revisoren, die deren Unabhängigkeit gefährden könnten.
- 4.3.6 Es überprüft von Zeit zu Zeit, ob die Einführung eines regelmässigen Rotationsplans für das Engagement externer Revisionsgesellschaften angemessen wäre.
- 4.3.7 Es überprüft und bewertet die leitenden Revisoren der externen Revisionsgesellschaft unter Berücksichtigung der Ansichten der Geschäftsleitung und der internen Revision. Es stellt sicher, dass die leitenden Revisoren im Fünf-Jahres-Turnus rotieren gemäss den Regeln der SEC und in Übereinstimmung mit allen anderen anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen.

- 4.3.8 Das AC entwickelt Richtlinien zur Einstellung von ehemaligen Mitarbeitern der externen Revisionsgesellschaft, die im Mandat der Gruppe involviert waren, und unterbreitet diese dem VR zur Genehmigung.
- 4.3.9 Es ist verantwortlich für Genehmigung aller Aufträge und den damit verbundenen Honoraren der externen Revisionsgesellschaft einschliesslich der Rahmenbedingungen eines Mandats. In diesem Zusammenhang sei auf den AC Beschluss über die Meldung und Genehmigung von durch den globalen externen Revisor erbrachten Dienstleistungen verwiesen („Notification and approval for services provided by the Group's single global external auditor“).
- 4.3.10 Es ist verantwortlich für Genehmigung aller nicht mit dem eigentlichen Revisionsmandat verbundenen Aufträge und den damit verbundenen Honoraren der externen Revisionsgesellschaft einschliesslich der Rahmenbedingungen eines Mandats. In diesem Zusammenhang sei auf den AC Beschluss über die Meldung und Genehmigung von durch den globalen externen Revisor erbrachten Dienstleistungen verwiesen („Notification and approval for services provided by the Group's single global external auditor“).

---

#### **4.4 Interne Revision**

- 4.4.1 Das AC prüft die Ernennung oder den Ersatz des Leiters des internen Revision und unterbreitet dem VR Wahlvorschläge zur Genehmigung.
- 4.4.2 Es überprüft zusammen mit dem Leiter der internen Revision die allgemeinen Risikoeinschätzungen und genehmigt die jährlichen Revisionsziele. Weiter prüft es wesentliche Veränderungen des Revisionsplans, die jährlichen Aktivitätsberichte, wesentliche Revisionspunkte und -berichte sowie die Personalausstattung und das Budget der internen Revision.
- 4.4.3 Es überprüft von Zeit zu Zeit, aber mindestens einmal jährlich, die Wirksamkeit und die Leistung der internen Revision, einschliesslich der jährlichen Leistungsbeurteilung des Leiters der Internen Revision.
- 4.4.4 Es überprüft Anpassungen der Revisionsbestimmungen für die interne Revision („Auditing Regulations for Internal Audit“) und unterbreitet diese dem VR zur Genehmigung.

---

#### **4.5 Weitere Aufgaben des AC**

- 4.5.1 Das AC erstattet dem VR regelmässig Bericht über seine Aktivitäten. Insbesondere diskutiert es mit dem VR alle wesentlichen Problemstellungen, die im Zusammenhang mit der Qualität oder der Integrität der Jahresrechnung der Gruppe, der Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, der Leistung und der Unabhängigkeit der externen Revisoren sowie der Leistung der internen Revision auftreten.
- 4.5.2 Von Zeit zu Zeit überprüft es die Angemessenheit dieses Reglements und unterbreitet dem VR allfällige Änderungsvorschläge zur Genehmigung.
- 4.5.3 Das AC diskutiert einmal jährlich seine eigene Leistung.
- 4.5.4 Es definiert besondere, das Gesamtrisiko widerspiegelnde, Schwerpunktthemen, welche im darauffolgenden Jahr zu begutachten und prüfen sind.

## 5. Beziehung zu Audit Committees anderer Einheiten der Gruppe

---

Audit Committees anderer Einheiten der Gruppe sind nicht direkt dem AC der CSG unterstellt. Der Vorsitzende des AC soll sich jedoch zwecks Koordination und Abgleich regelmässig mit den Vorsitzenden der Audit Committees der wichtigsten Tochtergesellschaften austauschen. Die Protokolle der Audit Committee Sitzungen dieser wichtigsten Tochtergesellschaften werden dem Vorsitzenden und dem Sekretär des AC auf Verlangen zur Verfügung gestellt.



**CREDIT SUISSE GROUP AG**

Paradeplatz 8  
CH-8070 Zürich  
Schweiz

**[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)**